



VEREINBARUNG ÜBER DEN EUROPÄISCHEN KONZERNBETRIEBSRAT VEOLIA ENVIRONNEMENT

Zwischen

den unterzeichneten Parteien,

des Sonderverhandlungsgremiums bestehend aus:

- Deutschland : Peter STARRE
- Belgien : Philippe DERON
- Dänemark : Finn KRISTIANSEN
- Spanien : Diego CARDOSO
- Estland : Milvi ILVES
- Finnland : Juha OLLAS
- Frankreich : M'hammed MARHAM
- Frankreich : Charles LIASER
- Frankreich : Franck LE ROUX
- Frankreich : David BIMBOIRE
- Ungarn : Janos CSISZAR
- Italien : Nicoletta OLTOLINA
- Irland : Brian BELL
- Litauen : Antanas GERVYLIUS
- Norwegen : Kristian HERRINBOTN
- Niederlande : Théo KNIJFF
- Portugal : Pedro VENDAS
- Polen : Dariusz STEFANOWICZ
- Tschechien : Pasa PAVEL
- Vereinigtes Königreich : Jimmy PHILBIN
- Rumänien : Nicolae TURCUMAN
- Slowakei : Frantisek NEMECEK
- Slowenien : Metka ROKSANDIC
- Schweden: Christer LINDH

unterstützt von:

- dem Europäischen Gewerkschaftsbund (EGB)
- der Confédération Européenne des Cadres (C.E.C.), die auch EUROCADRES vertritt

einerseits

und

der Konzernleitung von Veolia Environnement, vertreten durch den Generaldirektor von Veolia Environnement, Herrn Henri Proglío, der in ihrem Auftrag handelt

andererseits

ist heute folgende Vereinbarung über den europäischen Konzernbetriebsrat Veolia Environnement getroffen worden:

PRÄAMBEL:

► Der Konzern Veolia Environnement besteht aus der Aktiengesellschaft Veolia Environnement S.A. und ihren vier Geschäftsbereichen: Transport (Connex), Energie (Dalkia), Umwelt (Onyx) und Wasser (Veolia Water).

Die Entwicklung des Konzerns Veolia Environnement ist von den Fähigkeiten aller seiner Mitarbeiter, den Synergien zwischen seinen Geschäftsbereichen und der globalen und kohärenten Zielrichtung jeder einzelnen Sparte abhängig.

► Der europäische Konzernbetriebsrat Veolia Environnement stellt eine wesentliche Instanz der Information und des Gedankenaustauschs über das Leben des Konzerns dar.

Er ist eine flexible und reaktive Instanz, deren Effizienz sich mehr in der Qualität des in ihr geführten sozialen Dialogs äußert als in der Anzahl und Häufigkeit ihrer Tagungen. Um dieser Effizienz willen werden drei Ebenen für den sozialen Dialog geschaffen.

► Aufgabe des europäischen Konzernbetriebsrats Veolia Environnement ist die Konzertation über länderübergreifende¹ Fragen und die eventuelle Abgabe diesbezüglicher gemeinsamer Erklärungen oder Stellungnahmen. Hierbei handelt es sich um die dritte Ebene des Dialogs.

Angesichts der Bedeutung der Kommunikation über Entwicklungen in den einzelnen Geschäftsbereichen von Veolia Environnement und in Anbetracht der vielen Länder, die unter diese Vereinbarung fallen, wünscht der Europäische Konzernbetriebsrat Veolia Environnement die Schaffung einer Instanz des sozialen Dialogs auf Länderebene, um die relevanten Themen überschaubarer zu machen. Auf dieser zweiten Ebene des sozialen Dialogs werden die bereichsübergreifenden² Fragen behandelt werden.

Auf der ersten Ebene, nämlich der jedes einzelnen Unternehmens von Veolia Environnement, wird es um Fragen gehen, für welche die das Personal des Unternehmens vertretenden Instanzen zuständig sind.

► Der soziale Dialog innerhalb des Konzerns Veolia Environnement muss die spezifischen Anforderungen erfüllen, die auf Grund dessen Notierung an der Börse und dessen Aufnahme in französische, europäische und internationale Börsenindizes an die Vertraulichkeit gestellt werden müssen.

¹ Eine Frage ist länderübergreifend, wenn sie sich in mindestens zwei unter diese Vereinbarung fallenden Ländern stellt.

² Eine Frage ist bereichsübergreifend, wenn sie sich auf mindestens zwei Geschäftsbereiche von Veolia Environnement auswirkt.

Darüber hinaus wird dieser soziale Dialog bei Veolia Environnement auf allen Ebenen von einer von allen geteilten Ethik geprägt, die auf gemeinsamen Überzeugungen und der Verantwortung eines jeden für die Förderung der gemeinsamen Werte fußt, allen voran die Legalität und die internationalen Normen, die Loyalität, soziale Verantwortung, Risikobewältigung, Information, Corporate Governance und der Einsatz für eine nachhaltige Entwicklung. Dieses Programm wird in der Broschüre von Veolia Environnement unter dem Titel „Ethik, Überzeugung und Verantwortung“ im Einzelnen beschrieben.

► In Anwendung der Europäischen Betriebsratsrichtlinie 94/45/CE vom 22. September 1994, und des französischen Gesetzes 96-985 vom 12. November 1996 über Information und Anhörung der Mitarbeiter von Unternehmen und Konzernen gemeinschaftlichen Zuschnitts (Anhang 1) vereinbaren die unterzeichneten Parteien die Einsetzung eines europäischen Konzernbetriebsrates unter der Bezeichnung „europäischer Konzernbetriebsrat Veolia Environnement“, dessen Arbeitsweise Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist.

ARTIKEL 1 : GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

1.1 : Europäischer Konzernbetriebsrat Veolia Environnement

Der europäische Konzernbetriebsrat Veolia Environnement ist eine Instanz der Information und der Konsultation³, der Diskussion und des sozialen Dialogs der Arbeitnehmervertreter über länderübergreifende Fragen. Seine Befugnisse sind im nachstehenden Artikel 4 dargelegt.

Zweck der Einsetzung des europäischen Konzernbetriebsrats Veolia Environnement ist die Anpassung der Personalvertretungsstrukturen an die Organisation des Konzerns, die aufrichtige Information der Mitarbeiter sowie der Gedankenaustausch mit ihnen vor allem über allgemeine geschäftspolitische Fragen, die alle Mitarbeiter des Konzerns betreffen.

Der europäische Konzernbetriebsrat Veolia Environnement kann gewisse grundsätzliche Vereinbarungen über länderübergreifende Fragen aushandeln. Die Umsetzung derartiger Vereinbarungen hängt für jedes Land, das unter die vorliegende Vereinbarung fällt, von seinen einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ab.

1.2 : Schaffung von Instanzen des sozialen Dialogs auf Länderebene

Die Instanz des sozialen Dialogs auf nationaler Ebene dient dem Dialog und dem Informationsaustausch vor allem über bereichsübergreifende Themen zwischen der Geschäftsleitung und den Arbeitnehmervertretern in den Ländern, die gemäß Artikel 3.1 zum Einzugsgebiet des europäischen Konzernbetriebsrats gehören. Sie ist nicht zur Aushandlung von Vereinbarungen berechtigt. Sie ist auch kein Konzernbetriebsrat auf Ebene jedes Landes.

In den einzelnen Ländern, in denen es – anders als in Frankreich – noch keine landesweite Instanz des sozialen Dialogs gibt, kann eine solche nach den folgenden Regeln geschaffen werden: Die Instanz setzt sich paritätisch aus maximal vier Arbeitnehmervertretern, die von repräsentativen Personalvertretungsorganen der in dem betreffenden Land ansässigen

³ Information und Konsultation umfassen den Meinungs- und den sozialen Dialog zwischen den Arbeitnehmervertretern und der Konzernleitung.

Gesellschaften von Veolia Environnement abgeordnet werden, sowie aus vier Vertretern der Geschäftsleitung zusammen.

Die genaue Anzahl der Vertreter hängt von der Anzahl der in dem betreffenden Land tätigen Geschäftsbereiche und deren Mitarbeiterzahl ab. Die Arbeitnehmervertreter im europäischen Konzernbetriebsrat Veolia Environnement werden aus der Mitte der Arbeitnehmervertreter in der landesweiten Instanz des sozialen Dialogs jedes Mitgliedslandes unter Einhaltung der nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften gewählt.

Aufgabe der landesweiten Instanzen des sozialen Dialogs ist es insbesondere:

- sich an den Überlegungen des europäischen Konzernbetriebsrats zu beteiligen und die Rolle eines Verbindungsorgans zu spielen;
- die wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten des Landes darzulegen und zu analysieren;
- die bereichsübergreifenden Fragen zu erörtern;
- die Mitarbeiter der betreffenden Geschäftsbereiche über ihre Tätigkeit zu unterrichten.

Die landesweiten Instanzen des sozialen Dialogs treten mindestens einmal pro Jahr zusammen.

Die landesweiten Instanzen des sozialen Dialogs müssen binnen 3 (drei) Jahren nach Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung gebildet worden sein. Unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Bildung wird die Dauer des Mandats ihrer Mitglieder nicht über die der Vertreter im europäischen Konzernbetriebsrat gemäß Artikel 3.1, Absatz 7 hinausgehen. Nach dieser ersten Anlaufperiode werden die Mitglieder der landesweiten Instanzen des sozialen Dialogs und des europäischen Konzernbetriebsrats bei deren Erneuerung über zeitgleiche Mandate verfügen.

Die Sitzungsberichte dieser landesweiten Instanzen des sozialen Dialogs werden an den Sekretär des engeren Ausschusses und an die Konzernleitung gesandt.

Die Zweckmäßigkeit der landesweiten Instanzen des sozialen Dialogs wird während der Tagungen des europäischen Konzernbetriebsrats regelmäßig geprüft.

ARTIKEL 2 : KONSOLIDIERUNGSKREIS

Der europäische Konzernbetriebsrat besteht aus der Gesellschaft Veolia Environnement S.A. und allen von ihr beherrschten Tochtergesellschaften sowie deren Tochtergesellschaften innerhalb der Europäischen Union und in den Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums⁴.

Die Liste der betreffenden Unternehmen zum 31. Dezember 2004 befindet sich im Anhang 2, der wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist und alle 4 (vier) Jahre jeweils zum Jahresende aktualisiert wird.

Sollte jedoch eine Änderung des Konsolidierungskreises des Konzerns während der Mandatsdauer ein offenes Ungleichgewicht zwischen der Anzahl der Personalvertreter und der Anzahl der von ihnen vertretenen Arbeitnehmer

⁴ Rumänien wird im Vorgriff mit einbezogen.

bewirken, wird die Geschäftsleitung den Konzernbetriebsrat darüber unterrichten, damit die Parteien zusammenkommen und eventuelle Änderungen in der Zusammensetzung des europäischen Konzernbetriebsrats erwägen können. Diese Änderungen werden Gegenstand eines Nachtrags zum Anhang 2 sein.

Eine Erweiterung des geographischen Einzugsgebiets des europäischen Konzernbetriebsrats ist vorbehaltlich der Zustimmung der Konzernleitung von Veolia Environnement und der Mehrheit der Mitglieder des europäischen Konzernbetriebsrats möglich.

ARTIKEL 3 : ZUSAMMENSETZUNG

3.1. Die Personalvertreter der Konzernunternehmen

Jeder im Anhang 3 aufgeführte Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem 500 (fünfhundert) bis 5.000 (fünftausend) Mitarbeiter beschäftigt sind, verfügt über einen Sitz im europäischen Konzernbetriebsrat.

Einen zusätzlichen Sitz erhält ein Land mit 5001 (fünftausendeins) bis 10.000 zehntausend) Mitarbeitern.

Drei zusätzliche Sitze gehen an ein Land mit mehr als 50.000 (fünfzigtausend) Mitarbeitern.

Folglich setzt sich der europäische Konzernbetriebsrat aus 29 (neunundzwanzig) Arbeitnehmervertretern der Unternehmen von Veolia Environnement zusammen. Die Mitglieder des europäischen Konzernbetriebsrats (mit Ausnahme der französischen Mitglieder) müssen auch Mitglied der Instanz des sozialen Dialogs ihres Landes und gewählte oder ernannte Arbeitnehmervertreter in einer repräsentativen Personalvertretungsinstanz eines der Tochterunternehmen sein.

Jedes der 21 im europäischen Konzernbetriebsrat vertretenen Länder verfügt über einen Stellvertreter, der bei Verhinderung eines Mitglieds kurzfristig für dieses einspringen kann.

Die Mandatsdauer der Mitglieder des europäischen Konzernbetriebsrats beträgt 4 (vier) Jahre. Scheidet ein Mitglied vor Ende seines Mandats aus, wird sein Nachfolger für die Restzeit des Mandats benannt.

Beitrittswillige Länder können unter denselben wie den für die Erweiterung des geographischen Einzugsgebiets (Artikel 2, Absatz 4) vorgesehenen Bedingungen einen Beobachtersitz erhalten. Abgesehen von dem Zweck ihrer Aufgabe als Beobachter, gelten für sie dieselben im vorliegenden Vertrag festgelegten Regeln wie für die Mitglieder des europäischen Konzernbetriebsrats.

Marokko verfügt bereits über einen Beobachtersitz.

3.2. Vertretung der Konzernleitung von Veolia Environnement

Der europäische Konzernbetriebsrat Veolia Environnement wird vom Generaldirektor von Veolia Environnement oder in seinem Auftrag von seinem Stellvertreter, unterstützt von einem Mitarbeiter, dessen

Gegenwart bei der Sitzung wegen seiner Funktion oder wegen eines Tagesordnungspunktes erforderlich ist, geleitet.

ARTIKEL 4 : BEFUGNISSE

Die jährliche Tagung des europäischen Konzernbetriebsrats wird regelmäßig der Information und Konsultation über folgende Fragen auf länderübergreifender Ebene gewidmet:

Struktur des Unternehmens oder des Konzerns, wirtschaftliche und finanzielle Lage, wahrscheinliche Entwicklung seiner Geschäftstätigkeiten, Investitionen, Änderungen der Organisation, Fusionen, Spaltungen, Übernahmen, Verkleinerung oder Schließung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen mit Massenentlassungen, voraussichtliche Entwicklung der Beschäftigungslage, Fluktuation, vorausschauendes Arbeitsplatzmanagement, Kompetenzmanagement, nachhaltige Entwicklung sowie Forschung und Entwicklung.

Der europäische Konzernbetriebsrat Veolia Environnement kann weder an die Stelle der Personalvertretungsstrukturen in den von dem vorliegenden Vertrag betroffenen Ländern treten, noch deren Rechte anfechten.

In bestimmten Fällen können vorbehaltlich des Einverständnisses beider Parteien von der einen oder anderen Partei Stellungnahmen zu gewissen Fragen abgegeben werden.

ARTIKEL 5 : ENTSENDUNG DER ARBEITNEHMERVERTRETER

Die Entsendung der Arbeitnehmersvertreter in den europäischen Konzernbetriebsrat erfolgt nach den in den einzelnen Staaten geltenden Rechtsvorschriften und unter der zusätzlichen Bedingung, dass die Arbeitnehmersvertreter Mitarbeiter eines Unternehmens von Veolia Environnement und Mitglied der Instanz des sozialen Dialogs in ihrem Land sind.

Wenn eine größere Anzahl von Arbeitnehmersvertretern im europäischen Konzernbetriebsrat Veolia Environnement während dessen Mandatsdauer ihr Mandat verliert, wird die Bestimmung von Artikel 2 Absatz 3 angewendet.

ARTIKEL 6 : ARBEITSWEISE UND MITTEL DES EUROPÄISCHEN KONZERNBETRIEBSRATS, STATUT SEINER MITGLIEDER

6.1. Engerer Ausschuss

6.1.1 Zusammensetzung und Rolle des engeren Ausschusses

Um die Diskussionen zwischen der Konzernleitung und den Arbeitnehmersvertretern im europäischen Konzernbetriebsrat Veolia Environnement effizienter zu gestalten, wird ein fünfköpfiger engerer Ausschuss gebildet.

Dieser ernennt aus seiner Mitte einen Sekretär und vier stellvertretende Sekretäre. Der Sekretär vertritt den europäischen Konzernbetriebsrat Veolia Environnement in allen zivilrechtlichen Angelegenheiten.

Der engere Ausschuss koordiniert die Tätigkeiten, die Kommunikation zwischen den Mitgliedern und die Verwendung der Gutachten. Er tritt einmal pro Quartal zusammen.

6.1.2. Wahl der Mitglieder des engeren Ausschusses

Die Mitglieder des engeren Ausschusses werden anlässlich der ersten Tagung der Mandatsdauer von den stimmberechtigten Mitgliedern des europäischen Konzernbetriebsrats aus deren Mitte gewählt.

6.1.3 Tagung des engeren Ausschusses mit der Konzernleitung

Wenn zwischen zwei Tagungen Entwicklungen stattfinden sollten, die eine Änderung der Struktur und der strategischen Ziele des Konzerns zur Folge haben könnten, kann auf Initiative der Konzernleitung oder auf Betreiben der Mehrheit der Mitglieder des engeren Ausschusses eine Tagung desselben durchgeführt werden.

6.2 Tagungen

Der europäische Konzernbetriebsrat wird zweimal pro Jahr von seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu einer eintägigen Plenartagung einberufen. Jede Plenartagung wird durch eine eintägige Vorbesprechung vorbereitet und mit einer halbtägigen Nachbesprechung beendet, so dass jede ordentliche Tagung des europäischen Konzernbetriebsrats zweieinhalb Tage dauern wird.

Der Sekretär und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter können eine oder mehrere außerordentliche Tagungen vereinbaren.

6.3 Tagesordnung der Plenarsitzungen

Die Tagesordnung wird gemeinsam vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Sekretär aufgestellt und von der Konzernleitung zusammen mit der Einladung zur Tagung – und eventuellen Sitzungsunterlagen – an die Mitglieder des europäischen Konzernbetriebsrats Veolia Environnement gesandt.

Wenn keine Einigkeit über den Inhalt der Tagesordnung zustande kommt, wird diese vom Vorsitzenden aufgestellt und den Mitgliedern des europäischen Konzernbetriebsrats mindestens zehn Tage vor der Tagung zugesandt.

6.4 Protokoll der Plenartagungen

Das Protokoll jeder Tagung wird unter der Verantwortung des Sekretärs des europäischen Konzernbetriebsrats erstellt und zunächst vorläufig vom engeren Ausschuss und der Konzernleitung gebilligt. Für jede Plenartagung wird dem Sekretär des europäischen Konzernbetriebsrats Veolia Environnement eine Person zur Verfügung gestellt, die während der Sitzungen mitschreibt, um das Protokoll abzufassen.

Die endgültige Verabschiedung des Protokolls erfolgt bei der darauf folgenden Tagung. Die nicht vertraulichen Teile des Protokolls können schon nach der vorläufigen Billigung verbreitet werden.

6.5 Unterstützung des europäischen Konzernbetriebsrats

Sofern erforderlich kann ein von dem Europäischen Gewerkschaftsbunds (EGB) oder von der Confédération Européenne des Cadres (C.E.C.) zu ernennender Sachverständiger den engeren Ausschuss oder den europäischen Konzernbetriebsrat bei der Ausübung seiner Funktionen unterstützen. Der Sachverständige der C.E.C. vertritt ebenfalls EUROCADRES. Nachdem von der Konzernleitung und der betreffenden Gewerkschaftsorganisation festgestellt worden ist, dass die Beratung durch einen Sachverständigen in einer bestimmten Frage notwendig ist, wird der Konzernleitung von der Gewerkschaftsorganisation ein ordnungsgemäßer und kompetitiver Kostenvoranschlag für diese Beratung unterbreitet. Die Übernahme von Sachverständigenkosten schließt die Beteiligung jedweder anderer Personen oder Institutionen an den Tagungen des europäischen Konzernbetriebsrats Veolia Environnement unabhängig von seiner Zusammensetzung aus.

6.6 Aufwendungen der Mitglieder des europäischen Konzernbetriebsrats Veolia Environnement und des engeren Ausschusses.

6.6.1 Jahresetat

Der europäische Konzernbetriebsrat Veolia Environnement verfügt über einen Jahresetat von 1.500 €.

6.6.2 Übernachtungs- und Reisekosten sowie sonstige Spesen

Für die aufgrund der vorliegenden Vereinbarung durchgeführten Tagungen übernehmen die Unternehmen der Mitglieder deren Übernachtungs- und Reisekosten sowie sonstige notwendige Spesen. Für die beiden Sachverständigen werden diese Kosten gegebenenfalls von Veolia Environnement getragen.

6.7 Gemeinsame Erklärungen und Stellungnahmen

Sofern erforderlich können gemeinsame Erklärungen zur Methode oder Stellungnahmen einen verbindlichen Charakter zwischen der Konzernleitung und dem europäischen Konzernbetriebsrat Veolia Environnement annehmen. Diese gemeinsamen Erklärungen zur Methode oder Stellungnahmen können Gegenstand einer Konzertation zwischen den Mitgliedern des engeren Ausschusses und der Konzernleitung sein.

Sie können auch im Zuge von Verhandlungen unter Einhaltung der lokalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Betriebsabkommen innerhalb der Konzernunternehmen von Veolia Environnement münden.

Eine Sachstandsanalyse dieser gemeinsamen Erklärungen zur Methode oder dieser Stellungnahmen erfolgt anlässlich der jährlichen Tagungen des europäischen Konzernbetriebsrats Veolia Environnement.

6.8 Kommunikation

Die Konzernleitung sorgt bei den Sitzungen für die Verdolmetschung in alle bei Veolia Environnement vertretenen Sprachen und für die Übersetzung der wichtigsten Unterlagen.

6.9 Schulung

Die hauptamtlichen und stellvertretenden Mitglieder des europäischen Konzernbetriebsrats Veolia Environnement können einmal pro Mandatsdauer in den Genuss einer von der Konzernleitung organisierten und finanzierten Schulung gelangen. Diese juristische, wirtschaftliche und soziale Schulungsveranstaltung wird vom Campus Veolia Environnement in Verbindung mit dem engeren Ausschuss durchgeführt werden.

Für die hauptamtlichen und stellvertretenden Mitglieder sowie die Beobachter des europäischen Konzernbetriebsrats Veolia Environnement, welche die französische Sprache nicht beherrschen, werden in ihrem jeweiligen Land und auf Kosten ihrer Betriebe Französischkurse durchgeführt. Rahmen, Inhalt und Dauer dieser Kurse richten sich nach den sprachlichen Bedürfnissen der Teilnehmer und den Kosten, die sich in annehmbaren Grenzen halten sollten.

6.10 Schutz

Die Mitglieder des europäischen Betriebsrats Veolia Environnement genießen den in der eingangs zitierten europäischen Richtlinie vorgesehenen Schutz.

ARTIKEL 7: SCHWEIGEPFLICHT

Für die Mitglieder des europäischen Konzernbetriebsrats Veolia Environnement, für die sie beratenden Sachverständigen sowie für Beobachter gilt die berufliche Schweigepflicht. Alle von der Konzernleitung unter dem Siegel der Verschwiegenheit erteilten Informationen müssen streng geheim gehalten werden.

ARTIKEL 8 : REVISION UND AUFKÜNDIGUNG

8.1 Revision

Um die Vereinbarung im Laufe der Zeit den Entwicklungen anpassen zu können, wird ein Ausschuss eingesetzt, der sich aus den fünf Mitgliedern des engeren Ausschusses zusammensetzt und Vorschläge für eine Anpassung des vorliegenden Textes unterbreiten kann. Diese Vorschläge können nach Verhandlungen Gegenstand eines Nachtrags zur vorliegenden Vereinbarung werden.

8.2 Aufkündigung

Will eine Partei einen neuen Vertrag aushandeln, so kündigt sie den vorliegenden Vertrag per Einschreiben mit Rückschein auf. Ergreift die Konzernleitung diese Initiative, richtet sie das Schreiben an den Sekretär des engeren Ausschusses; ergreift sie der europäische Konzernbetriebsrat, geht das Schreiben über den Sekretär des engeren Ausschusses an die Konzernleitung. Binnen zwei Monaten nach der Aufkündigung treten die Mitglieder des europäischen Konzernbetriebsrats zusammen, um eine neue Vereinbarung auszuhandeln.

Finden diese Sitzungen nicht statt oder scheitern die Verhandlungen, bleibt die vorliegende Vereinbarung noch 12 (zwölf) Monate in Kraft. Nach Ablauf dieser Frist wird bis zum Zustandekommen einer neuen Vereinbarung zwischen dem europäischen Konzernbetriebsrat und der Konzernleitung ein europäischer Konzernbetriebsrat eingesetzt, wie er für den Fall, dass keine Vereinbarung getroffen wurde, vorgesehen ist.

ARTIKEL 9: AUSLEGUNG DER VEREINBARUNG UND RECHTSSTREITIGKEITEN

Bei Meinungsverschiedenheiten über den Sinn und die Auslegung der Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung oder ihrer Übersetzungen, ist die französische Fassung maßgeblich und rechtsverbindlich. Für Rechtsstreitigkeiten sind allein die französischen Gerichte zuständig.

ARTIKEL 10 : LAUFZEIT DER VEREINBARUNG

Die vorliegende Vereinbarung wird auf unbestimmt Zeit vom Tag ihrer Unterzeichnung an getroffen.

Ausgestellt in PARIS, am 10. Oktober 2005

in zweiunddreißigfacher Ausfertigung, von der jede Partei nach der Unterzeichnung und jedes Mitglied des Sonderverhandlungsgremiums ein Exemplar in seiner Muttersprache erhalten hat; ein Exemplar ist für die Konzernleitung, eins für das französische Arbeitsgericht und fünf Exemplare sind für die Departementale Direktion für Arbeit und Beschäftigung (D.D.T.E.) bestimmt.

Für das Sonderverhandlungsgremium: Für Veolia Environnement :

Deutschland : Peter STARRE

Henri PROGLIO

Belgien : Philippe DERON

Dänemark : Finn KRISTIANSEN

Spanien : Diego CARDOSO

Estland : Milvi ILVES

Finnland : Juha OLLAS

Frankreich: M'hammed MARHAM

Frankreich: Charles LIASER

Frankreich: Franck LEROUX

Frankreich: David BIMBOIRE

Ungarn : Janos CSISZAR

Italien: Nicoletta OLTOLINA

Irland: Brian BELL

Litauen: Antanas GERVYLIUS

Norwegen: Kristian HERRINBOTN

Niederlande : Theo KNIJFF

Polen : Dariusz STEFANOWICZ

Portugal : Pedro VENDAS

Tschechien: Pasa PAVEL

Vereinigtes Königreich: Jimmy PHILIBIN

Rumänien : Nicolae TURCUMAN

Slowakei : Frantisek NEMECEK

Slowenien : Metka ROKSANDIC

Schweden: Christer LINDH